



## Übersicht:

### Verfahrensablauf des Einbürgerungstests bei Durchführung durch das Bundesamt

- Der Testteilnehmer meldet sich bei der Prüfstelle zum Einbürgerungstest an. Im Rahmen der Anmeldung erhebt die Prüfstelle vom Einbürgerungsbewerber die gemäß § 2 Abs. 1 Einb-TestV festgesetzte Kostenpauschale i.H.v. 25 Euro und legt den Prüfungstermin fest.
- Die Prüfstelle meldet die Teilnehmer für den Prüfungstermin mittels Formblatt an die zuständige Regionalstelle des Bundesamtes.
- Das Bundesamt stellt der Prüfstelle vor Prüfungstermin für jeden Teilnehmer persönliche Testunterlagen zur Verfügung. Dabei erhält der Prüfungsteilnehmer gemäß § 2 Abs. 3 Einb-TestV einen zugelassenen Testfragebogen, der nicht mit dem anderer Prüfungsteilnehmer desselben Prüfungstermins identisch ist.
- Die Prüfung findet auf Grundlage einer einheitlichen Prüfungsordnung sowie unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Prüfstelle statt. Die aufsichtsführende Person stellt dabei vor Prüfungsbeginn zweifelsfrei die Identität der Teilnehmer mittels Vorlage geeigneter Ausweisdokumente fest und achtet auf die Einhaltung der Durchführungsbestimmungen.
- Die Prüfstelle sendet die Prüfungsunterlagen an die zuständige Regionalstelle des Bundesamtes.
- Das Bundesamt übernimmt die zentrale Auswertung der Prüfungsunterlagen in standardisierten und automatisierten Verfahren, stellt eine Ergebnisbescheinigung nach einheitlichem Vordruck aus und schickt sie an den Testteilnehmer.
- Im Sonderfall von „Blitz“- bzw. Auslandseinbürgerungen gemäß §§ 13, 14 StAG stellt das Bundesamt der zuständigen Behörde auf Anforderung den Testfragebogen zur Verfügung und sendet ihr nach Auswertung das Testergebnis und die ausgestellte Bescheinigung.